

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 24/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Rosa E. [REDACTED],

2. Berthold E. [REDACTED],

beide wohnhaft H. [REDACTED] Nr. 34, 100-A [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z. [REDACTED]straße 4 - 3. K. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Dr. Lang,
Gärtner und Winter

am 23. Juni 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenate) des Ober-
landesgerichts Köln vom 23. Juni 1982 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens tragen die Kläger.

Gründe

in die sogenannte *Kölner Praxis* ohne Rechtsfehler verneint. Das wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würde (vgl. auch BGH Urteil vom 21. April 1983 - IX ZR 53/82). Wer sich für ein Handeln oder Unterlassen auf ein schutzwürdiges Vertrauen in eine behördliche Verwaltungspraxis beruft, trägt auch die Feststellungslast dafür, daß eine solche Verwaltungspraxis bestanden und er im Vertrauen darauf gehandelt oder eine notwendige Handlung unterlassen hat.

Mai

Lorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)